



Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

EU-Ermächtigung noch rechtzeitig eingetroffen

07.05.2004

Jetzt ist es amtlich: Die Bundesregierung hat in der Bauwirtschaft bei der Umsatzsteuer die sogenannte Umkehr der Steuerschuldnerschaft herbeigeführt. Die Ermächtigung der EU-Kommission ist gerade noch rechtzeitig eingetroffen, um das Gesetz zum 01. April in Kraft zu setzen. Am 31. März 2004 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) das zugehörige Anwendungsschreiben veröffentlicht (Schreiben vom 31.03.2004, Az: IV D 1-S 7279-107/04).

Im folgenden Beitrag sagen wir Ihnen, wer von der Regelung betroffen ist und was sie in der Praxis für Sie bedeutet.

Sinn und Zweck der Regelung

Das Finanzministerium will mit dieser Regelung dem Steuermißbrauch bzw. dem Steuerausfall entgegenwirken. Bisher nämlich, so die Auffassung des Finanzministeriums, würden Auftraggeber bei Grundstückslieferungen die Vorsteuer ziehen, die entsprechende Umsatzsteuer aber würde dem Fiskus allzu oft entgehen, zum Beispiel weil das leistende Unternehmen in Insolvenz gegangen ist. Dem will der Finanzminister dadurch vorbeugen, dass der Rechnungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet.

Regelung soll Umsatzsteuer- aufkommen erhöhen

§ 13b Umsatzsteuergesetz als Vorbild

Die Regelung lehnt sich an den seit 2002 geltenden §13b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Umsatzsteuergesetz (UStG): Rechnen im Ausland ansässige Unternehmen über in Deutschland erbrachte Werklieferungen oder sonstige Leistungen ab, schuldet seit 2002 der Rechnungsempfänger die Umsatzsteuer des Ausländers. Diese im Fachjargon als „Umkehr der Steuerschuldnerschaft“ bezeichneten Regelungen sollen ab 2004 auch für bestimmte Grundstückslieferungen und bei Abrechnungen über umsatzsteuerpflichtige Bauleistungen durch deutsche Unternehmen gelten.

BMF gewährt Übergangsregelung bis 30. Juni

Weil das BMF sehr genau weiß, dass es mit der kurzfristigen Umsetzung sehr viele Bauunternehmen vor große Probleme stellt, gewährt es folgende Übergangsregelung: Bei steuerpflichtigen Umsätzen, die unter das Grund-erwerbssteuergesetz fallen, die zwischen dem 01. April 2004 und dem 30. Juni 2004 ausgeführt werden, wird es nicht beanstandet, wenn die Vertragspartner (leisten-der Unternehmer und Leistungsempfänger) einvernehmlich noch von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmens nach § 13a Absatz 1 Nummer 1 UStG ausgegangen sind. Die „alte“ Regelung gilt auch für die Fälle, in denen das Entgelt oder ein Teil des Entgelts nach dem 31. März und vor dem 01. Juli 2004 vereinbart wird und die Leistung erst nach der Vereinbarung des Entgelts oder von Teilen des Entgelts ausgeführt wird.

Noch drei Monate von altem Recht Gebrauch machen

Beachten Sie: Voraussetzung ist, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert wird. Das ist natürlich für den Leistungsempfänger keine gute Situation. Denn wie soll er sicher stellen, dass der Leistende die Umsatzsteuer auch tatsächlich zahlt. Zahlt dieser nicht, kann es passieren, dass das Finanzamt vom Leistungsempfänger die geltend gemachte Vorsteuer zurückverlangt.

Unser Tipp: Wir raten Ihnen deshalb, sich dagegen so gut wie möglich abzusichern und folgende schriftliche Vereinbarung zu treffen:

Vereinbarung zur Nutzung der Übergangsregelung

Vereinbarung zwischen Leistendem und Leistungsempfänger zu § 13b UStG (hier Nutzung der Übergangsregelung für Leistungen zwischen dem 31.03.2004 und 01.07.2004). Die Vertragsparteien geben hiermit zur Kenntnis, dass sie von der Übergangsregelung des § 13b UStG Gebrauch machen wollen. Das heißt: Für Umsätze zwischen dem 01. April 2004 und dem 30. Juni 2004 schuldet der Leistende die Umsatzsteuer. Das leistende Unternehmen stellt sicher, dass es die auf die entsprechenden Umsätze entfallenden Umsatzsteuerbeträge beim Finanzamt anmelden und einzahlen wird.

Ort:.....

Datum:.....

Leistendes Unternehmen:.....

Leistungsempfänger Unternehmen:.....

Unterschrift:.....

Unterschrift:.....

Wen betrifft die Umkehr der Steuerschuldnerschaft?

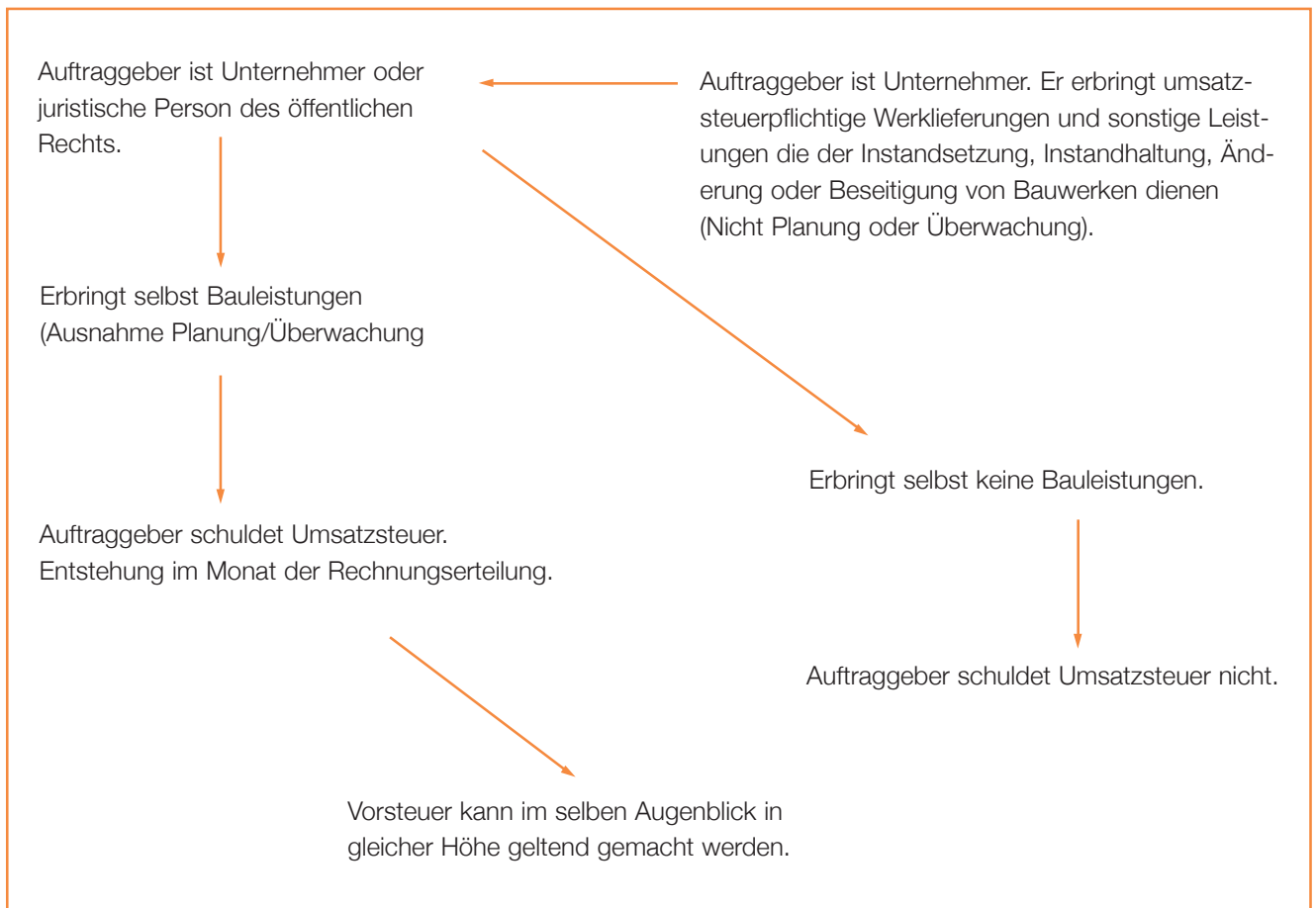
Bevor Sie darüber nachdenken, ob Sie von der Übergangsregelung Gebrauch machen, möchten Sie natürlich wissen, wer von der Umkehr der Steuerschuldnerschaft überhaupt betroffen ist. Betroffen sind Unternehmen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die selbst Bauleistungen ausführen, und eine Rechnung über

Regelung soll Umsatzsteuer- aufkommen erhöhen

- ausgeführte umsatzsteuerpflichtige Bauleistungen eines inländischen Unternehmers oder
- umsatzsteuerpflichtige Grundstückslieferungen bekommen.

In diesen Fällen wird die Umsatzsteuerschuld gesetzlich auf den Auftraggeber übertragen. Das heißt: Nicht der ausführende Unternehmer schuldet die Umsatzsteuer für seine Leistungen, sondern der Auftraggeber. Der abrechnende Unternehmer darf in seiner Rechnung keine Umsatzsteuer ausweisen und muss darauf hinweisen, dass der Auftraggeber nach § 13b UStG Schuldner der Umsatzsteuer ist.

Schaubild zu Bauleistungen



Beispiel

Die Hoch- und Tiefbau XY-GmbH vergibt den Bau einer Tiefgarage an einen Deutschen Subunternehmer. Rechnet dieser 270.000,-- Euro ab, darf er in seiner Rechnung keine Umsatzsteuer mehr ausweisen. Dann schuldet die XY-GmbH die Umsatzsteuer in Höhe von 43.200,-- Euro (16% von 270.000,-- Euro).

Variante 1: Die XY-GmbH erwirbt von einem Vermieter ein Grundstück. Der Verkäufer optiert zur Umsatzsteuer. In diesem Fall darf weder im Kaufvertrag noch in den Rechnungen Umsatzsteuer ausgewiesen werden, weil die GmbH diese schuldet.

Variante 2: Ein Lebensmittelhändler läßt sich von einer Baufirma das Ladengeschäft komplett umbauen. Da der Auftraggeber selbst keine Bauleistungen anbietet, schuldet er die Umsatzsteuer nicht.

Ab wann gilt das Gesetz?

Wird von der Übergangsregelung kein Gebrauch gemacht, gilt die Umkehr der Steuerschuldnerschaft für Umsätze und Teilleistungen, die nach dem 31. März 2004 ausgeführt werden sowie in den Fällen, in den das Entgelt oder ein Teil des Entgelts nach dem 31. März vereinnahmt wird und die Leistungen anschließend ausgeführt werden.

Wurde das Entgelt oder ein Teil vor dem 01. April vereinnahmt und die Leistung erst nach dem 31. März ausgeführt, darf der Leistungsempfänger die Bemessungsgrundlage seiner Umsatzsteuer um das Entgelt mindern, das er vor dem 01. April an den Leistenden gezahlt hat. Voraussetzung ist hier wieder, dass der Leistende die Umsatzsteuer auf das im 1. Quartal 2004 zugeflossene Entgelt richtig angemeldet und gezahlt hat.

Wenn Sie die Übergangsregelung nicht nutzen

Welche Auftraggeber sind betroffen?

Fall 1: Bauleistungen

Zum Steuerschuldner für Umsätze eines Subunternehmers, der über die in der Grafik angegebenen Leistungen abrechnet, werden nur Unternehmer oder juristische Personen, die selbst Bauleistungen durchführen. Der Leistungsempfänger muss – so das BMF – derartige Bauleistungen nachhaltig erbringen oder erbracht haben. Davon ist auszugehen, wenn der Leistungsempfänger

- im vorangegangenen Kalenderjahr Bauleistungen erbracht hat, deren Bemessungsgrundlage mehr als 10 Prozent seiner steuerbaren Umsätze betragen hat oder

Auftraggeber erbringt nachhaltige Bauleistungen

- dem leistenden Unternehmer eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz vorlegt.

Beispiel

Die Baufirma AB GmbH vergibt an einen Subunternehmer einen Auftrag über den Bau mehrerer Reihenhäuser. Da der Auftraggeber selbst Bauleistungen im Sinn von § 13b UStG erbringt, muss er die Umsatzsteuer für den Subunternehmer abführen.

Wichtig: Die Neuregelung zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach §13b UStG erstreckt sich sowohl auf Umsätze für den unternehmerischen als auch für den nichtunternehmerischen Bereich des Auftraggebers. Es ist auch nicht erforderlich, dass die an den Leistungsempfänger erbrachte Umsätze, für die er Steuerschuldner ist, mit von ihm erbrachten Umsätze nach §13b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Satz 1 UStG unmittelbar zusammenhängen:

Regelung gilt auch für nicht unternehmerischen Bereich

Die Baufirma A GmbH beauftragt den Unternehmer B mit dem Einbau einer Heizungsanlage in sein Bürogebäude. Die A-GmbH bewirkt nachhaltig Umsätze nach § 13b Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 UStG. Da der Einbau einer Heizungsanlage als Werklieferung nach § 13b Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 UStG gilt, schuldet die A-GmbH für diesen Umsatz die Umsatzsteuer.

Fall 2: Grundstückslieferung

Werden Grundstücke geliefert und optiert der Verkäufer zur Umsatzsteuer, sind die Käufer stets Schuldner der Umsatzsteuer, wenn sie Unternehmer oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind.

Option zur Umsatzsteuer ist entscheidend

Beispiel

Bauunternehmer Huber erwirbt ein baufälliges Mehrfamilienhaus. Wenn der Verkäufer zur Umsatzsteuer optiert, dann schuldet Herr Huber als Unternehmer die Umsatzsteuer für diese Grundstückslieferung.

Wichtig: Voraussetzung für die Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Grundstücks-lieferungen ist, dass der Lieferer (Verkäufer) bereits im notariellen Vertrag oder in einer notariell zu beurkundenden Vertragsergänzung erklärt, dass er auf die Steuerbefreiung verzichtet und zur Umsatzsteuer optiert.

Organschaften

Bei Organschaften ist der Organträger nur insoweit als Leistungsempfänger Steuerschuldner, als er oder die einzelnen Organgesellschaft selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt.

Organträger muss selbst Bauleistung erbringen

Welche Auftraggeber sind nicht betroffen?

Der Gesetzgeber beschränkt die Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf Unternehmen, die „nachhaltig Bauleistungen“ erbringen. Folgende Personen oder Institutionen sind damit von § 13b UStG nicht betroffen:

Für Bauträger bleibt alles beim alten

1. Bauträger, die ausschließlich Leistungen erbringen, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen.
2. Wohnungseigentümergeinschaften (WEG), sofern die Leistungen der WEG als nach § 4 Nummer 13 UStG **steuerfreie Leistungen** an die einzelnen Wohnungseigentümer weitergegeben werden.
3. Privatpersonen
4. Unternehmen, die weniger als 10 Prozent ihres steuerbaren Umsatzes mit Bauleistungen erwirtschaften.

Bei welchen Leistungen schulden Auftraggeber die Steuer?

Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft kann sowohl bei der Abrechnung über umsatzsteuerpflichtige Werklieferungen und sonstige Leistungen als auch bei der Abrechnung über umsatzsteuerpflichtige Grundstückslieferungen greifen.

1: Werklieferung bzw. sonstige Leistungen

Die Steuerschuldnerschaft geht nach § 13b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 UStG auf den Auftraggeber über, wenn der Auftragnehmer umsatzsteuerpflichtige Werklieferungen oder umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistungen erbringt, die der

Maßnahmen an Bauwerken erforderlich

- Herstellung,
- Instandhaltung oder Instandsetzung,
- Änderung oder
- Beseitigung von Bauwerken dienen.

Wichtig: Der Begriff des Bauwerks ist weit auszulegen. Er umfaßt nicht nur Gebäude, sondern auch Brücken, Straße oder Tunnel.

Die Leistung muß sich auf Substanz des Bauwerks auswirken. Es muss eine Substanzerweiterung, -verbesserung, -beseitigung oder erhaltung bewirkt werden. Zu den Leistungen, die unter die Umkehr der Steuer-schuldnerschaft fallen, gehören deshalb

Leistung muss Substanz des Bauwerks berühren

- der Einbau von Fenstern, Türen, Bodenbelägen, Aufzügen, Rolltreppen, Heizungsanlagen,
- der Einbau von Einrichtungsgegenständen, die mit einem Gebäude fest verbunden sind, zum Beispiel Ladeneinrichtungen, Schaufensteranlagen, Gaststätteneinrichtungen,
- Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung eines Bauwerks
- die Installation einer Lichtwerbeanlage
- die Dachbegrünung eines Bauwerks
- Erhaltungsaufwendungen (Reparaturleistungen), wenn das Nettoentgelt für den einzelnen Umsatz Euro 500,00 übersteigt
- Reinigungsvorgänge, bei denen die zu reinigende Oberfläche verändert wird (zum Beispiel Fassadenreinigung durch Oberflächenabschliff oder Sandstrahlbearbeitung)

2. Grundstückslieferungen

Bei Grundstückslieferungen schuldet der Auftraggeber jetzt die Umsatzsteuer, wenn der Verkäufer zur Umsatzsteuer optiert und der Auftraggeber Unternehmer ist. Bisher führten nur Lieferungen von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren durch den Vollstreckungsschuldner zur Übertragung der Steuerschuldnerschaft auf den Auftraggeber (§ 13b Absatz 1 Nummer 3 UStG). Nach neuem Recht sind alle umsatzsteuerpflichtigen Grundstückslieferungen betroffen (siehe dazu auch Seite 5).

Wann schulden Auftraggeber die Steuer nicht?

1. Planungs- und Überwachungsleistungen

Für Planungs- und Überwachungsleistungen gilt die Neuregelung nicht. Das sind vor allem Leistungen von Architekten, Tragwerksplanern, Vermessungsingenieuren oder Leistungen zur Bauüberwachung, zur Prüfung von Bauabrechnungen oder zur Durchführung von Ausschreibungen und Vergaben.

Keine Änderungen bei Rechnungen von Architekten

2. Materiallieferungen

Auch für Materiallieferungen gilt weiter altes Recht. Der Leistende schuldet die Umsatzsteuer. Dies gilt auch, wenn der liefernde Unternehmer den Gegenstand der Lieferung im Auftrag des Leistungsempfängers herstellt, nicht aber selbst in das Bauwerk einbaut. Auch für Betonlieferungen gilt die Umkehr der Steuerschuldnerschaft nicht. Ausnahme: Der Lieferant verarbeitet den Beton selber fachgerecht auf der Baustelle.

3. Sonstiges

Nicht von der Umkehr der Steuerschuldnerschaft betroffen sind ferner der Gerüstbau, das Aufstellen von Material-, Bürocontainern oder Toilettenwagen, das Aufstellen von Messeständen, das Anlegen von Bepflanzungen und deren Pflege, die Arbeitnehmerüberlassung oder das zur Verfügung stellen von anderen Baugeräten.

Gerüstbauer sind nicht betroffen

Wie muß die Rechnung aussehen?

Wird über umsatzsteuerpflichtige Werklieferungen, Leistungen an Gebäuden oder über umsatzsteuerpflichtige Grundstückslieferungen abgerechnet, darf der Rechnungsaussteller (Auftragnehmer) der bei Übertragung der Steuerschuldnerschaft auf den Auftraggeber in der Rechnung keine Umsatzsteuer mehr ausweisen. Zusätzlich muss er darauf hinweisen, dass der Rechnungsempfänger Schuldner der Umsatzsteuer ist (§13b UStG).

Kein Ausweis von Umsatzsteuer auf der Rechnung

Beachten Sie: Fehlt auf der Rechnung der Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers oder weist der Auftragnehmer Umsatzsteuer in seiner Rechnung aus, obwohl ein Fall des § 13b UStG vorliegt, schulden sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer die Umsatzsteuer.

Beispiel

Das Bauunternehmen XY-GmbH vergibt an Bauunternehmen Z einen Auftrag über den Bau einer Lagerhalle. Obwohl ein Fall des § 13b UStG vorliegt, weist Z 20.000,-- Euro Umsatzsteuer aus. In diesem Fall muss der Auftraggeber nach § 13b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 UStG 20.000,-- Euro beim Finanzamt anmelden, der Auftragnehmer nach § 14 Absatz 2 UStG ebenfalls.

Eine Rechnung nach Umkehr der Steuerschuldnerschaft sollte wie folgt aussehen:

Muster einer Rechnung

Firma AB GmbH
Mustergasse 1
85579 Musterstadt

Musterstadt, den

An die
Firma XY-GmbH
.....
.....

Steuernummer/USt-Id-Nummer:
Rechnungsnummer:

Abrechnung über erbrachte Leistungen aus dem Vertrag vom

Erbrachte Leistungen: 400.000,00 Euro

Die Umsatzsteuer für diese umsatzsteuerpflichtige Werklieferung schuldet der Auftraggeber nach § 13b Umsatzsteuergesetz.

Wann muß die Umsatzsteuer angemeldet werden?

Die Umsatzsteuer muß in dem Zeitpunkt angemeldet werden, in dem sie entsteht. Wann sie entsteht, hängt davon ab, ob eine Rechnung erteilt wurde und ob über Teilleistungen abgerechnet wird:

Drei Möglichkeiten

- Mit Rechnung: Die Rechnung entsteht mit Erhalt der Rechnung.

- Ohne Rechnung: Wird keine Rechnung erteilt oder wird die Rechnung erst Monate nach Ausführung der Leistung gestellt, entsteht die Umsatzsteuer spätestens mit Ablauf des Kalendermonats, der der Ausführung der Leistung folgt.
- Teilleistungen: Wird dem Auftragnehmer das Entgelt oder ein Teil davon ausbezahlt, bevor dieser Leistungen erbracht hat, ist die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums anzumelden, in dem das Entgelt durch den Auftragnehmer vereinnahmt wurde.

So funktioniert der Vorsteuerabzug

Bei der Umkehr der Steuerschuldnerschaft wird der Auftraggeber zwar zur Einzugsstelle des Finanzamtes, wenn er die Vorschriften aber korrekt anwendet, ist das Ganze für ihn „nur“ ein Nullsummenspiel. In der Umsatzsteuervoranmeldung wird nämlich die Umsatzsteuer für die Leistungen des Auftragnehmers und die Vorsteuer (in der Rechnung ja nicht ausgewiesen) in gleicher Höhe angemeldet.

Normalerweise ist es ein Nullsummenspiel

Beispiel

Das Bauunternehmen XY-GmbH bekommt eine Rechnung über Bauleistungen in Höhe von 20.000,-- Euro. In diesem Fall muss die XY-GmbH 16% Umsatzsteuer, also 32.000,-- Euro beim Finanzamt erklären und kann in der selben Voranmeldung 32.000,-- Euro Vorsteuer gegen rechnen.

Wo Gefahren lauern

Wie schon erwähnt ist die Neuregelung steuerlich normalerweise ein Nullsummenspiel. In zwei Fällen lauern aber Gefahren:

1. Der Auftragnehmer weist die Umsatzsteuer in seiner Rechnung aus und Sie zahlen als Auftraggeber dem Auftragnehmer die Umsatzsteuer.
2. Der Steuerabzug nach § 48 Einkommensteuergesetz (EStG) Kommt mit ins Spiel.

1. Umsatzsteuer wird in der Rechnung ausgewiesen

Weist der Auftragnehmer die Umsatzsteuer fälschlicherweise aus und zahlen Sie ihm die Umsatzsteuer aus (indem Sie die Rechnung begleiten), ist Gefahr im Verzug: Wenn das Finanzamt auf diesen Sachverhalt stößt, müssen Sie die aus der Rechnung geltend gemachte Vorsteuer ans Finanzamt zurückzahlen. Denn nur gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer dürfen Sie als Vorsteuer geltend machen (§ 15 Absatz 1 Nummer 1 UStG). Die ausgewiesene und von Ihnen an den Auftragnehmer gezahlte Umsatzsteuer schulden aber Sie und nicht der Auftragnehmer (§ 13b UStG).

Ist der Auftragnehmer insolvent geworden, können Sie die von ihm zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer nicht mehr zurückverlangen. Sie zahlen also die Umsatzsteuer doppelt.

Wann die Doppelzahlung ans Finanzamt droht

2. Umkehr der Steuerschuldnerschaft und die Bauabzugssteuer

Fehlerpotenzial bei der Handhabung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft erhält auch die Bauabzugssteuer nach § 48 ff EStG. Kann ein Auftragnehmer keine Freistellungsbescheinigung vom Steuerabzug nach § 48 EStG vorlegen, berechnet sich die 15-prozentige Bauabzugssteuer trotz der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG nämlich aus dem fiktiven Bruttobetrag der Rechnung. Welche Auswirkungen das haben kann, zeigt folgendes Beispiel:

Beispiel

Die Hochbau GmbH XY vergibt einen Werkvertrag über Bauleistungen. Kann der Auftragnehmer keine Freistellungsbescheinigung von Steuerabzug vorlegen, und lautet seine Rechnung auf 200.000,-- Euro netto, so ergeben sich für die XY-GmbH folgende Pflichten:

- Einbehalt nach § 48 EStG 200.000,-- Euro zzgl. 32.000,-- Euro Umsatzsteuer x 15%= 34.800,-- Euro. Die XY-GmbH darf an den Subunternehmer also nur 165.200,-- Euro ausbezahlen.
- Steuerschuldnerschaft nach §13 UStG: Die 32.000,-- Euro Umsatzsteuer muss die XY- GmbH anmelden. Im gleichen Atemzug kann sie die Vorsteuer geltend machen.

So sagen Sie es Ihren Geschäftspartnern

Informieren Sie Ihre Geschäftspartner (hier Subunternehmer) über die Neuregelung zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft. In diesem Zusammenhang können Sie auch gleich abfragen, ob Ihr Vertragspartner bereit ist, die Übergangsregelung anzuwenden. Dazu können Sie folgendes Musterschreiben verwenden:

Dialog mit dem Geschäftspartner erleichtert vieles

Musterschreiben zur Information von Geschäftspartnern

Abrechnung über Bauleistungen nach § 13b UStG 2004

Sehr geehrte(r)

mit diesem Schreiben möchte ich Sie auf eine Neuregelung von § 13b Umsatzsteuergesetz (UStG) aufmerksam machen, die unsere Zusammenarbeit wie folgt tangiert: Da unser Unternehmen selbst Bauleistungen erbringt, schulden wir eigentlich ab dem 01. April 2004 die Umsatzsteuer aus Ihren Abrechnungen über Bauleistungen (§ 13b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 UStG). Das Bundesfinanzministerium läßt uns aber frei, für den Zeitraum 01. April 2004 bis 30. Juni 2004 nach altem Recht zu verfahren. Diese Vorgehensweise käme uns sehr gelegen. Wenn Sie damit einverstanden sind, bitte ich Sie, das beiliegende Schreiben zu unterzeichnen und an uns zurückzusenden (Anmerkung: Gemeint ist das Schreiben auf Seite 2).

Ab dem 01. Juli 2004 bitten wir Sie, in Ihren Abrechnungen keine Umsatzsteuer mehr auszuweisen. Versehen Sie die Rechnungen statt dessen mit folgendem Vermerk: „Die Umsatzsteuer für diese umsatzsteuerpflichtige Werklieferung schuldet der Auftraggeber nach § 13b Umsatzsteuergesetz“.